

Emischer Zeitung

Die „Emischer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Feiertage. Wochen-
Beilage: „Illustrirtes Emischer Sonntagsblatt“. — Inventionspreis: Die Petri-Zelle oder deren
Raum 15 B., Neffner 4 B. — Verantwortlicher Redacteur: F. Dienst in Gelsenkirchen.

Früher:
Der Reichsfreund.
Sincere et constanter.

Abonnementspreis: Mark 2.50 vierteljährlich im Voraus. Man abonniert außer bei der Expedition
in Gelsenkirchen, Marktstraße 13, bei allen Postanstalten und bei den Filial-Expeditionen: Amb. Eid.
Dern: B. Walbed, Wanne. — Druck und Verlag von F. Dienst in Gelsenkirchen.

Allgemeines Organ für die Stadt Gelsenkirchen, für die Aemter Schalk, Heesdorf, Wanne und Herne. — Anzeigblatt für Gerichts- und Militär-Verhörden.

Erlaß des Herrn Cultusministers zur Abwehr der Choleraepidemie.

Durch Verfügung vom 19. Juli v. J. habe ich die Aufmerksamkeit der Sanitätsbehörden auf diejenigen vorbeugenden Maßnahmen gelenkt, welche im Falle einer Einschleppung der Cholera geeignet erscheinen, die größere Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit zu verhüten. Auch habe ich in dem, an die beteiligten Herren Ober-Präsidenten gerichteten Schreiben vom 5. Juli 1883 besondere Anordnungen getroffen, um einer Einschleppung der Cholera im See-Schiffahrtsverkehr entgegen zu treten. Das neuerliche Auftreten der Cholera in Frankreich veranlaßt mich, die Befolgung dieser Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in weiterer Ausführung derselben das Folgende zu bemerken: Um im Falle einer weiteren Annäherung der Cholera an die deutsche Grenze einer Einschleppung derselben entgegen zu wirken, ist dem Eisenbahn-Grenzübergang an denjenigen Orten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus Frankreich stattfindet. Es werden hiermit die Aufträge zu betrauen sein, die Reisenden in den Eisenbahn-Coupeps einer Besichtigung zu unterziehen und Personen, welche an der Cholera erkrankt, oder der Erkrankung verdächtig sind, von der Weiterreise auszuschließen. Die Reisenden zum Zwecke der ärztlichen Besichtigung in einem Raum zu versammeln, ist nicht ratsam, zumal der Arzt, neben der Ausfertigung des Zugpersonals bei der Besichtigung der Coupeps von den Mitreisenden wichtige Aufschlüsse über etwaige, von ihnen wahrgenommene Krankheitserscheinungen zu erhalten in der Lage sein wird. Eintretendenfalls wird für die Aufnahme der Kranken in die, im Voraus für ihre Pflege zu bestimmenden Räume Vorsorge zu treffen und wegen Außerdienststellung und Desinfection der Eisenbahn-Coupeps das Erforderliche zu veranlassen sein. Ich erwarte baldige Vorschläge der beteiligten Behörden über die näheren, ihnen zweckmäßig scheinenden Maßnahmen, insbesondere darüber, an welchen Orten bei thunlichster Rücksichtnahme auf die Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse (Zollcontrolstationen?) die Ueberwachung des Fremdenverkehrs einzurichten sein wird. Gleiche Vorkehrungen würden in anderen Grenzdistricten zu treffen sein, wenn sich daselbst die Gefahr einer Einschleppung der Cholera im Lande selbst bei einem Auftreten der Cholera im Lande selbst die angeordnete Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Reisenden auf allen wichtigeren Knotenpunkten der Eisenbahnen in den bedrohten Bezirken zur Ausführung zu bringen sein, um einer weiteren Verschleppung der Krankheit vorzubeugen. Besondere Maßnahmen zur Ueberwachung des Fluß-Schiffahrtsverkehrs werden, wie ich annehme, vorerst nicht erforderlich sein. Nach den Erfahrungen, welche bei dem früheren Auftreten der Epidemie an der Oligrenze hinsichtlich der Einschleppung der Cholera insbesondere durch Flöße und die Bemanung der Flußschiffahrt gemacht worden sind, erwarte ich jedoch, daß nach Lage der gegebenen Verhältnisse die Sanitätsbehörden dieser Seite des Verkehrs ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und nötigenfalls die gebotenen Controlmaßregeln unverzüglich treffen werden. Wenn in dieser Weise gegen die Einschleppung der Cholera Vorsorge zu treffen ist, so wird doch, wie ich bereits in meinem Erlaß vom 19. Juli v. J. betont habe, das Hauptgewicht darauf zu legen sein, daß die gesundheitsförderlichen Verhältnisse allerorts einer eingehenden Prüfung unterzogen und sanitäre Mängel beseitigt werden, welche erfahrungsgemäß der Entwicklung der Krankheit den Boden bereiten und ohne welche die Cholera einen weit weniger gefährlichen Character annehmen pflegt. Zugleich ist dem allgemeinen Gesundheitszustande der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, um zu verhüten, daß durch gelegentliche, selbst an sich unbedeutende Erkrankungen namentlich der Verdauungsorgane individuelle Dispositionen für die Cholera hervorgerufen werden. Schließlich wird, wo es erforderlich erscheinen sollte, Fürsorge dafür zu treffen sein, daß den etwa erkrankten Personen die nötige ärztliche Behandlung und Pflege in geeigneter Weise sofort zuteil werden kann. Besonderen Nutzen für die erfolgreiche Durchführung dieser sanitären Maßnahmen darf nach den bisherigen, neuerdings wiederum bei Gelegenheit der Rhein-Ueberschwemmung gemachten Erfahrungen aus der Thätigkeit von Sanitätscommissionen erwartet werden, wie sie behufs Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten durch das Regulative vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) als Weirak und zur Unterstützung der Ortspolizei-

behörden angeordnet sind. Wo derartige Sanitäts-Commissionen noch nicht bestehen, ist daher mit der Bildung derselben unverzüglich vorzugehen, und zwar wird es sich empfehlen, die Errichtung derselben auch in Städten von weniger als 5000 Einwohnern und in ländlichen Bezirken insoweit durchzuführen, als es die Verhältnisse irgendwie gestatten. Die Sanitätscommissionen sind auch da, wo die Gefahr eines Auftretens der Cholera nicht nahe gerückt erscheint, baldigst in Thätigkeit zu setzen, da sie vermöge ihrer Kenntnis der Verhältnisse in der Lage sein werden, für die Aufdeckung und rechtzeitige Beseitigung gesundheitswidriger Zustände in den einzelnen Ortschaften besonders erprobliche Mittel zu leisten. Soweit es angängig ist, würde es sich empfehlen, daß die königlichen Landräthe (Amtshauptmänner, Oberamtmänner) und Kreisphysiker an den wichtigeren Beratungen der Sanitätscommissionen ihrer Bezirks persönlich Theil nehmen, auch sind diejenigen Gemeindebezirke der besonderen Aufmerksamkeit und Fürsorge dieser Beamten zu empfehlen, für welche auf die Bildung von Sanitätscommissionen hat verzichtet werden müssen. Die Aufgaben der Sanitätsbehörden werden sich, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschieden gestalten. Ich beschränke mich deshalb, auf folgende allgemeine Gesichtspunkte hinzuweisen: 1. Straßen und Plätze der Ortschaften sind von faulenden und säuerlichen Substanzen rein zu halten, die Einleitung derartiger unweigerlicher Flüssigkeiten aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen in Kinsteine etc. ist thunlichst zu verhindern, und wo dies nicht in genügendem Maße geschehen kann, sind die Entwässerungsanlagen häufig, wo möglich durch Spülung mit Wasser zu reinigen. Die Dungsstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derart herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhindert wird. Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. Abtrittgruben sind, so lange die Cholera nicht im Orte ist, häufig zu räumen, und es werden bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegt, oder durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen sein. Während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen. Eine Desinfection von Abtrittgruben und Bedürfnisanstalten ist der Regel nach und an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäuser und dergl.) erforderlich, deren Benutzung durch Choleraerkrankte zu besorgen ist. Bei den Abtrittgruben ist auch die Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Canäle und dergl.) zu bewirken, bevor die Gefahr der Cholera unmittelbar droht. 2. Wo Wasserleitungen bestehen, ist die Benutzung vorhandener Brunnen, welche das Wasser aus dem Untergrunde des Ortes erhalten, thunlichst auszuschließen, und zwar sowohl, was die Entnahme von Trinkwasser als die von Haushaltungswasser betrifft. Wo Brunnen benutzt werden müssen, ist zu prüfen, ob das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder ob nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten etc.) eine Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen. 3. Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Ueberwachung derselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglicher Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Festhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genussmittel zu verhindern. 4. Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist, soweit es polizeilich geschehen kann, einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten. Eingehender Controlle sind namentlich zu unterwerfen Herbergen, Logir- und Koffhäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen, Eisenbahn etc. Bauten) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden. Vorzugsweise Beachtung ist solchen Grundstücken und Wohnungen zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht worden sind. Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen. 5. Sollte die Cholera einen Ver-

waltungsbezirk unmittelbar bedrohen, so ist die Beachtung der Vorschriften des § 25 des Regulative vom 8. August 1835, betreffend die Anmeldeung von Cholera-Erkrankungsfällen, öffentlich in Erinnerung zu bringen. Es ist zu erwägen, ob feststehende Messen und Märkte aufzuheben und Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, zu verbieten sind. Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Krankenanstalten, sowie der Bestand an Ärzten den Bedürfnissen im Falle des Ausbruchs der Epidemie entsprechen, und das Erforderliche zu veranlassen. Wegen Entsendung von Ärzten in unvermögende Bezirke für den Fall des Ausbruchs der Krankheit würde ich etwaigen Anträgen entgegenstehen. In größeren Städten ist auf die Errichtung öffentlicher Desinfectionsanstalten, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfectionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. 6. Falls die Cholera in Ihrem Verwaltungsbezirk ausbrechen sollte, werden die Berichte über Ausbruch und Verlauf der Krankheit in Gemäßheit des Erlasses vom 25. April 1879 M. 2547 an mich zu erstatten sein. Um der Verschleppung der Krankheit innerhalb des Bezirkes von Ort zu Ort thunlichst entgegenzutreten, ist zu verhindern, daß Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule besuchen. Desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls sind Schulen in den von der Cholera ergriffenen Orten zu schließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die gleiche Vorsicht bei dem Confinanden-Unterricht beobachtet wird. 7. Zu den von der Cholera ergriffenen Orten sind folgende Vorschriften zu beachten: Die Ortspolizeibehörde hat auf Grund der eingegangenen Anmeldungen von Cholera-Erkrankungen und der Feststellungen über Cholera-Todesfälle neben den ihr sonst hierüber obliegenden Berichten Zusammenstellungen nach einem Schema fortwährend anzufertigen. Die ersten Choleraerkrankten sind entweder in ihren Wohnungen selbst zu isoliren, oder nach einer Krankenanstalt überzuführen. Auf das letztere ist namentlich hinzuwirken bei Kranken, welche sich in ungünstigen häuslichen Verhältnissen befinden. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Zur Unterbringung der letzteren eignen sich am besten dispo- nible Gebäude auf frei und hoch gelegenen Plätzen, namentlich an solchen Stellen, von denen etwa bekannt ist, daß sie in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken etc.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährd vor weiterem Gebrauch zu desinficiren. Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist. Für Einrichtung von Leichenhäusern ist Sorge zu tragen, die Aufstellung der Leichen vor dem Begräbnis zu unterlassen, das Leichengeld möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beerdigung ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen. Für Ortschaften, welche keinen eigenen Begräbnisplatz besitzen, ist erforderlichenfalls ein solcher einzurichten. Sollte sich im Laufe der Epidemie ein Mangel an ärztlicher Hilfe oder an Medicamenten fühlbar machen, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anträge zu stellen. Die Sanitäts-Commissionen haben, auch während die Epidemie am Orte herrscht, ihre Thätigkeit behufs Ermittlung gesundheitswidriger örtlicher Verhältnisse fortzusetzen. Sie haben sich persönlich in geeigneter Weise über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntnis zu erhalten. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, haben sie nach Maßgabe der anliegenden Instruction die erforderlichen Anordnungen und Belehrungen betreffend die Desinfection der Abgänge sowie der Umgebungen des Kranken oder Gestorbenen zu geben. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß geringwertige Sachen am besten sofort zu verbrennen sind. In keinem Falle ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholera-kranken in Berührung gekommen sind, an Brunnen oder sonstigen Wasser-Entnahmestellen zu gestatten. Weder die Ausleerungen der Choleraerkrankten, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte

Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren nach Desinfections-Anstalten, aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfection entfernt werden. Es ist dahin zu wirken, daß in den von Choleraerkrankten benutzten Räumen nicht gegessen oder getrunken wird. Bei Ausführung dieser Maßregeln ist thunlichst alles zu vermeiden, was Aufregung oder Beunruhigung in die Bevölkerung hineintragen könnte. Die Bevölkerung muß auf der einen Seite die Ueberzeugung gewinnen, daß die mit der Fürsorge für die öffentliche Gesundheit betrauten Behörden mit vollem Ernst und mit voller Hingebung ihre Pflicht thun, auf der anderen Seite aber wird sie sich auch der Erkenntnis nicht verschließen dürfen, daß das, was die Behörden verlangen und anordnen, nicht anderes ist als was unter allen Voraussetzungen den öffentlichen Gesundheitszustand zu heben und zu fördern geeignet ist, und daß ein jeder, welcher sich der Mäßigkeit und der Reinlichkeit an seinem Körper wie in seiner Umgebung befleißigt und in Fällen der Erkrankung, insbesondere der Verdauungsorgane, baldigst ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt nicht allein für sich selbst am besten sorgt, sondern auch die auf das allgemeine Wohl gerichteten Anstrengungen der Behörden am wirksamsten unterstützt. Zudem ich vertraue, daß die Sanitätsbehörden den zur Abwehr der Choleraepidemie zutreffenden Maßnahmen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und die Durchführung derselben auf das strengste beobachten werden, bemerke ich, daß ich über alle beachtenswerten, insbesondere auf eine Annäherung der Cholera hinweisenden Vorgänge umgehende, den Umständen nach telegraphische Berichterstattung erwarte.

Instruction für Vornahme der Desinfection.

1. Die Ausleerungen der Choleraerkrankten sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäure-Lösung enthält, die durch Auflösung von 1 Teil sogenannter 100%ig Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren erhalten wird. Die Menge der zur Desinfection der Ausleerungen zu verwendenden Karbolsäure-Lösung muß mindestens den fünften Teil der ersten ausmachen. 2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in die gleiche Lösung hineinzulegen und muß zum Zweck der Desinfection 48 Stunden in derselben eingeweicht bleiben, ist jedoch aber mit Wasser spülen. 3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe 2 der Behandlung nicht angängig ist, sowie Bett und andere Effecten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. 4. Mit den Ausleerungen i Kranken verunreinigte Möbel, Fußboden u. s. sind mit trockenen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbolsäure-Lösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinficiren. Alle Personen, welche mit dem Choleraerkrankten oder seinen Effecten in Berührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder Menschen in Verkehr treten oder etwas niedersetzen, gründlich zu reinigen und die Hände in der vorerwähnten Karbolsäure-Lösung zu waschen. Zur Ausführung der Desinfection mittels heißer Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen der heißen Wasserdämpfe durch den Desinfectionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfectionsraume über mindestens 100 Gr. C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in der Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 1 Grad C. erreicht. Die Zeit, während welcher zu desinficirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu bringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, weniger als eine Stunde, bei schwer zu bringenden Gegenständen nicht weniger als 2 Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht gerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher dem Desinfectionsraume austritt, die Temperatur von 100 Grad C. erreicht hat. Der Wasserdruck wird am besten in einem Dampfessel entnommen und mittels einer Röhre in dem Desinfectionsraum unter einer Leitung, um ihn oben durch Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre abströmen zu lassen. Wo ein Dampfessel kann ein größerer Wäschestiel dienen, über dem ein Holzfaß als Desinfectionsraum für dessen unteren Boden herausgenommen ist, dessen oberer Boden zum Auströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfici-

den Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufliegen. 7. Wo eine anderweitige genügende Desinfection nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern und dergl. ist eine Ausbeugung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens sechs Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerafranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls sechs Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen. 8. Gegenstände von geringerem Werte sind, wenn thunlich, statt einer Desinfection zu unterwerfen, zu verbrennen.

† Alte und neue Socialpolitik.

Es ist begreiflich, daß diejenigen, welche die socialpolitischen Leistungen des gegenwärtigen Reichstags um jeden Preis zu discreditieren entschlossen sind, die Maßregeln zur Verbesserung des Loses der arbeitenden Klassen und die reactionären Aenderungen der Gewerbeordnung in einen Topf zusammenwerfen, wäre es auch nur, um klar zu machen, in welche Gesellschaft, auf welche Bahnen die in erster Linie gekämpften Nationalliberalen sich begeben hätten. Um so notwendiger ist es, die in Wahrheit bestehende Scheidelinie, deren Verbunkelung sich unsere Gegner so sehr angelegen sein lassen, immer aufs neue scharf hervorzuheben. Ob Centrum und Conservative bei dem Eintreten für das Kranken- und das Unfallversicherungsgesetz hintergedenken gehabt haben, und welche Vermögen wir nicht zu entscheiden; die Frage ist nur, ob die Furcht vor solchen Gedanken die Nationalliberalen hätte abhalten dürfen, jene Gesetze mit diesen beiden Parteien zusammen zustande zu bringen. Man verweist auf die Ähnlichkeit, welche zwischen den von den Clericalen und Conservative mehr oder weniger offen geforderten Zwangsversicherungen und den in dem Unfallversicherungsgesetz angenommenen obligatorischen Versicherungsformen im Punkte der staatlich erzwungenen Organisation besteht, und man wirft den Nationalliberalen vor, entweder zu blind zu sein, um die auf diese Weise eingeleitete Rückkehr zu dem alten Polizeistaat in modernisierter, aber darum nur um so gefährlicherer Gestalt nicht zu erkennen, oder zu schwach, um der Gefahr nicht entgegenzutreten. In Wahrheit ist jene Ähnlichkeit eine äußerliche, in der Sache besteht zwischen dem unumgänglichen und dem Unfallversicherungszwang keine Gemeinschaft. In der Zwangsversicherungsbewegung geht ohne Zweifel das Streben nach einer staatlichen „Organisation der Arbeit“, welche mit der Gewerbefreiheit niemals vereinbar sein würde, ab; deshalb werden alle, welche die Freiheit des Einzelnen in der Bethätigung seiner Arbeitskraft, weit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen, aufrecht erhalten wissen wollen, dieser Bewegung immer entgegenzutreten müssen. Die Lösung soll ihren Mitgliedern wirtschaftliche und moralische Vorteile verschaffen; sie ist unter den heutigen Verhältnissen insbesondere geeignet, dem Individualismus im Kampf mit der Großindustrie zu helfen. Aber kein öffentliches Interesse geht, das Individuum gegen seine Ueberzeugung einen derartigen Verband hineinzuzwingen. In der ganz anderen Richtung liegen die mit Hilfe staatlichen Zwangs zu treffenden Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Massen. Während die zünftlerische Agitation die eberbelebte abgestorbene Einrichtungen der Vergangenheit im Auge hat, handelt es sich hier eine Frage, die recht eigentlich als ein Product der neuesten Zeit zu betrachten, mit deren Lösung menschlichen Schicksal eine ganz neue Aufgabe gestellt ist. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums gilt für alle, auch den „Arbeiter“, er ist ihm in der deutschen Verfassungsgarantie in der Freiheit des Arbeitsvertrags. Aber kein Unbefangener kann einsehen, daß die theoretische Gleichberechtigung Arbeiter und Arbeitgeber thatsächlich unter heutigen Verhältnissen der wirtschaftlichen Production nicht vorhanden ist. Bei normalem Umlauf der Dinge hat der Arbeitgeber gegenüber Arbeitenden ein so bedeutendes Uebergewicht, er in der Lage ist, denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche dieser, wenn er wirklich Herr der Entschlüsse wäre, niemals eingehen würde. Hier allerdings ist es dann ein öffentliches Interesse, schwerwiegender Art, daß eine gewisse Ausbeutung der thatsächlich Unfreien, daß den letzteren ein menschenwürdiges Geschick werde. Schöner und in jeder Beziehung besser wäre es freilich, wenn das Gesetz durch die freie Bethätigung der nächsten Geschlechter, aber man weiß, wie verhältnismäßig wenig bisher auf diesem Wege geleistet ist, und vollständig kann der Zweck nur erreicht werden, wenn der Staat mit seiner Zwangsgewalt eintritt. Nun läßt sich ja nicht in Abzählen, daß man bei dieser Gelegenheit auch über das Ziel hinauschießenden militärischen Ausdehnung der Staatsgewalt geübt kann. Indes, dann soll man dies durch eine Fassung der Gesetze zu verhindern suchen; aber kann man daraus die Berechtigung herleiten, diese ganze Art der Socialpolitik in Vorschlag zu werfen. Und geradezu lächerlich sein Votum gegen das Unfallversicherungsgesetz zu verteidigen zu wollen, daß auch die des Antrags Adersmann für dasselbe gegeben. So einleuchtend ist der Unterschied

zwischen einer Socialpolitik, welche ihren Ausdruck in dem Zwangsstaat fand, und dem, was heute als eigenes Erfordernis der Neuzeit geschaffen wird, daß alle diese Entstellungskünste einer unerschütterlichen Opposition nur ihren eigenen Ueberdauern schaden können.

Kirchliche Behandlung von Kindern aus gemischten Ehen.

* Trier, 15. Juli. In den veröffentlichten Verhandlungen der Kreis-Synode Trier vom 18. Juni d. J. lesen wir folgende Mittheilungen: „Das Presbyterium der Gemeinde Trier ist im vorigen Jahre durch ein vormundschaftsgerichtliches Urteil gezwungen worden, zwei Mädchen aus auswärtigen, die im dortigen Diaconissenhause sich in Zwangserziehung befanden, an eine katholische Anstalt auszuliefern, weil die Kinder katholisch getauft waren und der Vater nicht mehr lebte, als die Mutter sie in die evangelische Schule schickte. Jetzt hat das Presbyterium einen Knaben und ein Mädchen aus der eigenen Gemeinde aufgrund der königlichen Cabinetsordre vom 18. August 1825 (Gesetz-Sammlung S. 221 und 222) für die evangelische Kirche reclamirt. Der evangelische Vater der Geschwister hatte diese seine Kinder evangelisch taufen und noch auf seinem Totenbette sich von der Gemeindegliederung das Versprechen geben lassen, daß sie für die evangelische Erziehung der Kinder Sorge tragen würde; dennoch wurden sie nach seinem Tode mit Zustimmung der kathol. Mutter nochmals katholisch getauft und in den katholischen Hospitien untergebracht. Auf die Forderung des Presbyteriums, das Mädchen dem evangelischen Diaconissenhause zu übergeben, während der kranke Knabe bis zu seiner Genesung in der Anstalt (— die Hospitien nehmen kranke beider christlichen Confessionen auf —) verbleiben sollte, erhielt es schließlich den Bescheid, das Mädchen solle seiner Mutter übergeben werden, was nach seiner Wiederherstellung auch mit dem Knaben geschehen würde. Nun ist ersteres erfolgt; die Mutter nahm ihre Tochter vor der Hand, ging aber mit ihr nicht nach Hause, sondern auf Wohnung in ein anderes Zimmer, wo ihr der geistliche Rector der Anstalt das Mädchen wieder abnahm mit dem Bemerkten, es werde dasselbe anderweit versorgt werden. Seitdem ist das Kind verschwunden. Das Presbyterium hat nunmehr die Sache dem Vormundschaftsgericht übergeben.“ (Hrfr.)

Politische Tages-Rundschau.

* Berlin, 19. Juli. Aus Schloß Tullgarn wird der „N. A. Z.“ gemeldet: Der König, die Königin und die Prinzen Karl und Eugen kamen bereits gestern Abend von Stockholm hier ein. Der Großherzog, die Großherzogin und der Großherzog von Baden trafen heute früh hier ein.

* Der Zeitpunkt für die Zusammenkunft der Kaiser von Deutschland und Oesterreich ist, wie wir bereits meldeten, noch nicht definitiv festgestellt, wahrscheinlich wird die Entrevue zwischen dem 7. und 10. August stattfinden. Dem „Bud. Corr.“ zufolge hatten Kaiser Franz Josef und Kaiserin Elisabeth die Absicht, der Kaiser Wilhelm heuer in Gastein zu besuchen und dem greisen Monarchen die Mähen der Reise nach Ischl zu ersparen. Unser Kaiser habe aber erklärt, daß er es sich nicht nehmen lasse, seinen treuen Freund, wie in früheren Jahren, auch diesmal in Ischl zu besuchen.

* Das Befinden der Prinzessin Wilhelm und des neugeborenen Prinzen ist ärztlichen Bulletin zufolge unverändert gut.

* Gerüchtwiese verlautet, Prinz Heinrich von Preußen werde nächstes Frühjahr eine dritte große Seereise antreten.

* Das „Berl. Tagebl.“ will wissen, daß man im Reichsamt des Innern eifrig mit Vorarbeiten für eine Verstaatlichung des Feuer- und Versicherungswesens beschäftigt sei. Der Reichszentraler soll dem Gegenstand sein ganz besonderes Interesse zuwenden.

* Die „Börs. Ztg.“ hat in medicinischen Kreisen Mittheilung darüber entdeckt, daß Virchow nicht in die Choleracommission berufen worden ist. Es giebt noch eine ganze Reihe hervorragender Mediziner, die auch nicht in der Choleracommission sind; wenn die das Alle übel nehmen wollten!

* Trotz der Meldung, daß der Entwurf der Kreis- und Provinzialordnung für Hessen-Nassau das Staatsministerium bereits passiert hat, bleibt es fraglich, ob er dem Landtag bereits in nächster Session unterbreitet werden wird. Er geht erst zur Begutachtung an den Provinziallandtag, dann an den Staatsrat oder umgekehrt, worauf er an das Ministerium zurückkommt, welches nun erst Stellung zu den Beschlüssen des Provinziallandtags und Staatsrats nimmt, darüber wird eine ansehnliche Spanne Zeit vergehen; jedenfalls kann sich dann der Landtag aber nicht über eine mangelhaft vorbereitete Vorlage beklagen.

* Auf den deutschen Eisenbahnen, mit Ausschluß der bayerischen sind im Mai 159 Personen verunglückt; davon wurden 45, darunter 5 Reisende, getötet. Unter den Verletzten waren gleichfalls 5 Reisende. Außerdem suchten 14 Personen auf den Schienen ihren Tod, wovon indeß einer nur verletzt und nicht getötet wurde.

* Dem Geh. Rat Dr. Koch ist vom Präsidium der französischen Republik durch Vermittelung

der französischen Botschaft in Berlin der Orden der Ehrenlegion verliehen worden.

* Das Individuum, welches mit den Anarchisten Stellmacher und Kammerer den Raubmord an dem Wechselstubebesitzer Eisert in Wien beging, soll in Wien weilen und die Polizei auf seiner Spur sein. Möglicherweise ist dasselbe mit dem noch unermittelten dritten Teilnehmer an den Straßburger Morden identisch.

* Die Zahl der Choleraodesfälle betrug vom gestern Vormittag bis heute Vormittag in Marseille 59, und in Toulon 33.

* Inbezug auf die Kriegsentfähigkeitsfrage schweben die Verhandlungen zwischen Frankreich und China noch immer. Frankreich verlangt mehr, als China gutwillig geben will. Bis zum Abschluß der Verhandlungen bleibt der französische Admiral Courbet mit 15 Schiffen und 2 Torpedos etwa insgesamt mit 114 schweren Geschützen und 3076 Mann, vor Futschu in China in drohender Haltung liegen.

* Der in Warschau entdeckte Aufschlag auf das Leben des Zaren hat bis jetzt die Inhaftnahme von über 100 Personen, darunter einige Serben und Bulgaren zur Folge gehabt. Eine Anzahl Frauenpersonen zweifelhaften Rufes, die mit den verhafteten Rüstlingen Verhältnisse unterhielten und gleichfalls gefänglich eingezogen waren, sind wieder zum größten Teil freigelassen worden.

* Der Gladston'sche Optimismus inbezug auf die ägyptische Konferenz scheint sich nicht zu bewähren. Man spricht bereits von einer Vertagung der Konferenz bis zum September. Inzwischen unterhandelt die englische Regierung mit Londoner Finanziers, um sich 8 Millionen zur Deckung der Ausgaben für Ägypten zu verschaffen.

Handelskammer zu Bochum.

Bochum, 18. Juli. Aus der vorgestern stattgehabten Sitzung der Handelskammer ist unter Uebergabe des weniger Wichtigen das Nachfolgende zu berichten:

Der Vorsitzende, Herr Geh. Commerzienrat Baare, verlas eine im Namen der Handelskammer an den Reichstag gerichtete Eingabe, in welcher um die schnelle Erledigung der Gesetzentwürfe, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Errichtung und Unterhaltung von Postdampfschiffs-Verbindungen mit Ostasien und Australien, ersucht wird. Da diese Eingabe in der letzten Reichstagsession nicht mehr zur Beratung gekommen ist, beschloß das Collegium, dieselbe nach dem Zusammentritt des neuen Reichstags mit den nöthigen Modificationen zu erneuern.

Herr A. Dreyer referirte über eine Denkschrift der Handelskammer zu Osnabrück betreffend die Reform der allgemeinen Feuer-Versicherungs-Police-Bedingungen und beantragte, das Collegium möge sich mit der Auffassung der Osnabrücker Handelskammer einverstanden und eine in gemeinsamer Beratung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und der Interessenten festzustellende Reform der Police-Bedingungen für notwendig und dringlich erklären. Das Collegium pflichtete diesem Antrage einstimmig bei und ernannte schon jetzt für den etwaigen Fall Herrn Dreyer zu seinem Vertreter.

Das Collegium nahm Kenntnis von einem auffällender Weise in französischer Sprache verfaßten Schreiben des belgischen General-Consulats in Köln, die Weltausstellung in Antwerpen betreffend, welchem Prospekt, Annahmegesuche u. s. w. für diese Ausstellung beiliegen. Die letzteren stehen im Bureau der Handelskammer, Allee 65, Interessenten zur Verfügung. In der Diskussion, welche sich an die Zuhörerschaft knüpfte, stellte sich heraus, daß die Kohlenindustrie unseres Bezirks die Ausstellung besichtigen, dagegen die Eisen- und Stahlindustrie, vielleicht mit vereinzelten Ausnahmen, aus gewichtigen Gründen davon absehen wird.

Ein Circular des Präsidiums des deutschen Handelskongresses, betreffend die Novelle zum Stempelgesetz, veranlaßte das Collegium zu dem Beschlusse, demnächst zu geeigneter Zeit eine besondere Commission zur Prüfung dieser Novelle zu bilden, durch deren Abklärung der Ansichten über den durch den Bundesrat in einigen wichtigen Punkten modificirten Gesetzentwurf abzuwarten.

Der Herr Vorsitzende verlas eine Zuschrift der königlichen Eisenbahn-Direction zu Köln (rechtsrheinisch), nach welcher dem diesseitigen Antrag vom 15. März cr., betreffend die Retour-Billets Bochum-Köln insoweit Rechnung getragen werden soll, daß diesen Retour-Billets via Reutwig-Düsseldorf-Neuß zur Rückfahrt auch Gültigkeit via Oppum-Speldorf, sowie ferner von bzw. nach Deuß via Langenberg oder Elberfeld beigelegt werden wird. Von der Einbeziehung der Route via Lledendorf-Battenscheid-Banne-Oberhausen in das Facultativ-Verhältniß wurde wegen der für diese Route sich ergebenden höheren Preise abgesehen. Das Collegium bedauerte, daß nicht durch einen entsprechenden Preisausschlag die Benutzung auch dieser Route ermöglicht worden sei. In der weiteren Diskussion über diese Zuschrift wurden noch mehrere den Personenverkehr auf unseren Bahnen betreffende Wünsche laut, die der Herr Vorsitzende, insofern sie ihm im Laufe der nächsten 8 Tage zu genauer Kenntnis gebracht sein werden, im Eisenbahn-Bezirks-Rat zu Köln vertreten wird.

Herr Dr. Otto referirte in zustimmendem Sinn über eine der Handelskammer zur Befürwortung zugegangene Eingabe verschiedener Jochen und Privatpersonen, an die königliche Eisenbahndirection zu Köln (rechtsrheinisch), in welcher die Einlegung je zweier neuer Züge, auf der Strecke Bochum-Weimar und die Weiterleitung dieser

Züge nach Dahlhausen erbeten wird. Das Collegium beschloß, dieses Gesuch bei der königlichen Direction zu unterstützen.

Dem Antrag des Herrn Schüding gemäß erteilte das Collegium für denselben geprüfte und correct befundene Rechnung der Handelskammer pro 1883/84 die Decharge.

Zum Vertreter der Handelskammer bei dem Diner, welches die Provinz Westfalen im September ds. Js. Sr. Majestät dem Kaiser und König zu Münster geben will, wurde, da der Herr Vorsitzende dieser Festlichkeit in seiner Eigenschaft schon als Mitglied der Provinzial-Stände beizuhöhen, dessen Stellvertreter, Herr Vergrat Heingmann, gewählt.

Während des noch übrigen Theils der Sitzung kamen die wichtigsten Abschnitte des ersten Theils des Jahresberichts der Handelskammer pro 1883 zur Verlesung, die im wesentlichen genehmigt worden. Sodann wurde eine Commission aus den Herren Geh. Commerzienrat Baare, A. Dreyer, G. Frielinghaus, Vergrat Heingmann und Dr. Otto gebildet, welche in den nächsten Tagen zur Feststellung des gesamten Berichts zusammentreten soll.

Provinzielle Nachrichten.

* Gelsenkirchen, 21. Juli. Den Amtsgerichten in Gelsenkirchen, Wattencheid, Castrop, Steele, Borsed und Werden ist vom 1. Januar 1885 ab die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register, einem jeden für seinen Bezirk, den Amtsgerichten in Berl, Camen, Warstein, Erwitte, Gesede, Rüttgen, Beckum, Ahlen, Delde, Breben, Rheine, Berleburg, Burbach, Hilchenbach, Neheim, Balve und Meschede vom 1. October d. J. ab, durch Justizministerial-Befehl vom 11. ds. übertragen worden.

* Die Ziehung der 4. Klasse 170. Kgl. Pr. Klassenlotterie wird am 25. Juli ihren Anfang nehmen. Die Erneuerung der Loose hierzu sind bis zum 21. Juli abends 6 Uhr einzulösen.

* In Dortmund beschlagnahmte auf dem Markte der Gerichtshemmer Herr Dr. Kasper mehrere Schinken, welche im Innern schwarze Flecke und somit Fäulnis zeigten.

* Wie in Bochum, so regt es sich jetzt auch in Dortmund gegen die antisemitischen Agitationen des Herrn von Liebermann. So cursirt in dieser Stadt jetzt folgende Erklärung: „Die unterzeichneten Bürger Dortmunds erklären hierdurch, daß sie mit hoher Befriedigung von der Erklärung angelegener Bürger der Nachbarstadt Bochum Kenntnis genommen haben, durch welche diese die seit einiger Zeit zu uns verpflanzte Bewegung gegen unsere jüdischen Mitbürger als Gefährdung des confessionellen und bürgerlichen Friedens, sowie als antipatriotische, künstliche Erzeugung und Nahrung eines Klassenhasses kennzeichnen, der ohne alle Berechtigung ist. In dem wir uns voll und ganz dieser Erklärung anschließen, erachten wir es noch unerlässlich für eine Pflicht, hier öffentlich darauf hinzuweisen, daß eine derartige, auf Haß und Verachtung hinzielende Bewegung nun und nimmermehr in unserer Mitte gebildet werden darf, und daß von jedem billig denkenden Mitbürger erwartet werden muß, er werde dieser Bewegung nicht nur selbst fernbleiben, sondern auch nach Kräften entschieden entgegenwirken. Dortmund, 12. Juli 1884. Ed. Adriani, Kaufmann. Louis Brüggemann, Kaufmann. Brand, geh. Justizrat. Bernhardt, Handelskammersekretär. G. Balke, Kaufmann. E. Baumann. Julius Baumeister, Kaufmann und Stadverordneter. J. Christ, Stadtrat. Dehne Buchdruckereibesitzer. Dedner, Justizrat. Dießlein, Rector. Dülfer, Gerichtsdirector. C. Doeris, Eid. Eichholz, Baumeister. Genzmer, lgl. Baurat. Dr. Hagemann, Kreisphysikus. A. Hoersch, Fabrikbesitzer und Stadverordneter. Hüttenheim, Apotheker. Heimsoth, Banddirector. B. Koch, Hauptlehrer. Dr. Koppermann. Krohn, kaiserl. Bankdirector. Ad. Krupe. Fr. Krupe. J. Koppermann. Dr. Krupp. Lindwurm. Langsdorf, Amtsgerichtsrat. Marx, Stadtbaurat. Ed. Meßkes, Stadverordneter. Melcher, Bergwerksdirector. J. Mohr. G. Range, Stadverordneter. W. Nump, Apotheker. Otto Röder, Grubendirector. Dr. jur. Louis Röder. H. Ruffus. Schwendenbied, Director. Schnittdiel, Kaufmann. A. Teller, Kaufmann. Trappe, Kaufmann. Professor Dr. Weidner, Gymnasialdirector. Christ. Wolters. Westermann. A. Wilberg. H. Weck. Ed. Wiegand. Jülles, Regierungs- und Baurat.“

* In Essen sollte im Brementamp'schen Locale die Constatierung einer obligatorischen Väter- und Conditoren-Jahung stattfinden, welche jedoch nicht zur Ausführung kommen konnte, weil sich die Mehrzahl der zum Beitritt bereiteten Meister nicht mit den bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung einverstanden erklärten, nach welchen die Innungsmeister sich verpflichten müssen, ihre Lehrlinge die Fortbildungsschule besuchen zu lassen. Die Weigerung wurde, der „N. A. Z.“ zufolge, damit begründet, daß nach den vorhandenen Geschäftseinrichtungen die Schulzeit ungünstig gelegen sei und daß die Bildung einer obligatorischen Jahung sehr erschwert bleiben würde, wenn nicht sämtliche, auch nicht zu einer Jahung gehörenden Meister gezwungen seien, ihre Lehrlinge in die Fortbildungsschule zu schicken.

Das Bahnungslück bei Peniston.

Eines der fürchtbarsten Eisenbahn-unglücke — den Einsturz der Tabrücke natürlich ausgenommen — ereignete sich am Mittwoch Nachmittag bald nach 1 Uhr bei Peniston, einer zwischen Sheffield und Manchester gelegenen kleinen Station. In dem deutschen „Londoner Tageblatt“ giebt ein Mitreisender folgenden ausführlichen Bericht: Der von Manchester kommende Schnellzug hatte eben den langen Woodhead-Tunnel passiert, und fauste mit

einer Geschwindigkeit von 40 Meilen auf dem sich mit stauenden Bahndamm der Locomotive brach. und der Gepäckwagen und wühlte auf einen Grund auf, als sie weiterbewegten. Eine um die Ache des Tief in das Reservoir zerbrachen wie Blüthenschreitende Werk der Leute, welche auf dem unheimlichen Zug waren, mit Entsetzen fürchtbarer nach.

Gerade als sich Landstraße fahrenden brach die Kuppel, welche dem Gepäckwagen veran die Brüstung an gleich dem Heizer, welcher verlegt gebliebene hatte ausströmen lassen Personnenwagen in dem Augenblicke d ereichten. Drei M lebenden Fracht von die anderen sechs Wagh hohen Bahndamm zog sich unter den unglücklichen Reisenden folgte, worherzerreiß herbeieilenden Person erstarrt dem schrecklich vor ihnen aufstah.

Die von der Brä aufeinandergerateten, o hand von mächtiger wären. Zwischen de man die verstimml die in ihren Armen Brust gedrückt hielt noch die Thränen über Schmerz in dem le preßt hatte — es Mutter seinen Tod glie Gliedmaßen rag das warme Lebensbl Stelle ihr schrecklich sam zu Boden und Hülferufe, die aus drangen, verrieten, der auf- und ine mander arme Mens freundschaften Hand den, das Sterben le

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch der sämtlichen Gr der Gemeinde Bied daß, nachdem mit der Güterauszüge bewuß des Grundsteuer-sta nen ist, das neu anged und die dazu gehö zu Bochum in dem messungs-Bureau, N 52 offen gelegt in auf drei Tagen in der lich am Dienstag, 2 und Samstag, d von 8 bis 12 Uhr 3 bis 4 Uhr nach Beteiligten eingele Wanne, den 16. Ju Der Amtmann: v.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf wärtige heiße Witter Gefahr der Weiterver stehender Krankheiten Sanitäts-Commission bestim die regelmäßige des Entfremden des blutigen in trockenem Zustand Herne, den 18. Ju Der Amtmann:

Frucht-Gras-Verkauf.

Freitag, den 25. nachm. 5 läßt Herr Frieder in Scheller auf sein der Chaussee belegene ra. 2 Morgen und 1/2 Morgen nummerweise meist Credit und Bürgel Zusammenkunft b. W. Gelsenkirchen.

Dom 24. bin ich auf Wochen ver Dr. Klein wird mich Dr. Vin Gelsen

Sterbe.

Ein tüchtiger S gesch. Off mit sub Z 13952 A Zeigis. Ein schwarzer auf dem Gemü geblieben. In Empf bei Frau Eberle Büchstraße 15 b.



Die „Emscher-Zeitung“
Beilage: „Münster-
Raum 15 H. Ref.

Allgemeines

* Zur

Herr Dr. von
candidatur der natu-
reichstagswahlkreis
Der „Rhein- und Y-
teilt den Wortlaut d

... Die Auf-
einem der schönsten
Deutschlands ist, vo-
schon eine Ehre,
zu schätzen weiß. I-
stünden ein Zeugnis
politische Haltung un-
zehnts eine gerechtere
Politiker von Gewiss-
dann ohne innere Se-
man zu thun habe,
Leben nicht ab. In
solchen Kampf mit r-
alte Beziehungen pol-
Böhl in Verbindung,
sind darüber vielfach
Weise geschmäht wo-
es leider nicht erlebt
und der Verlauf der
Schon damals k-
Centrum mit den
vollkommen klar, da
notgedrungen von d-
sich einschließen wür-
Partei eine absolut
Reichsregierung für
ich den Abg. Herrn
Sauptredner in Spr-
sondern wiederholt
lich an die Entfer-
seinem Amte gegen-
hatte Herr Richter ge-
der frühere Minister
Grund dieser Action
daß die preussischen
Häfen (Nemel und
genommen würden.
war hauptsächlich do-
Getreidezoll eine Bee-
Gegenden fürdiete,
Getreide zu mischen
Zoll auf die russi-
Wenn man lange n-
ja gar oft, daß hi-
vollständig klingend
und nuchternes mate-
die übertriebene Frei-
als eine Bevorzugung
günstig ist, was er
Produzenten, und
Fabrikant zc. Ich
lich hier sagen, we-

D. V. Gunkel
18) Criminal-Rom-
„Bolin ist die
wiederholte der Kau-
„Ich weiß es
„gestern Abend war
„Ihr Reugen k-
Gunkelmann verächt-
stehenden wendend,
„Eilen Sie u-
polizei!“
Der Angeredete
trag auszuführen.
„O, Herr Gunk-
zweiflungsvollem T-
und die Kniee des G-
Sie meine Ehre! I-
schwere ich Ihnen,
Gunkelmann war
den Niden.
Hitters Blide im-
her, aber wohin er l-
druck der Verachtung
„So seien Sie l-
der unglückliche, jung-
gegen den Schurkischen
Sie, daß Sie wiß-
schon das Medaillon
befragte!“
Faad, den gefür-
den Knieen gewahr-
lischer Schadenfreude
zusammenschauern n

zur Aufnahme der Dedelbichtung bestimmte Behle
des vorderen Bodens wie auch ein Charnier des
Verschlußdeckels des als neu bezogenen Apparats
bereits von früher her gebrochen und schlecht ge-
stalt waren. Da ein strafrechtliches Einschreiten
gegen die englische Firma, welche durch die
Lieferung des schlechten Dampfapparats den Ver-
lust zweier Menschenleben mit herbeigeführt hat,
aussichtslos ist, so wollen wir den Namen und
das Verhalten der englischen Firma hierdurch
wenigstens der öffentlichen Beurteilung über-
geben.“

Vermischtes.

* [Ein hübsches Wort des Königs von
Schweden.] Bekanntlich weigerte sich Professor
Fehr. v. Nordenfjöld den ihm von Karl XV.
von Schweden für seine Polarfahrten verliehenen
Nordstern-Orden anzunehmen. Einige Monate
später machte Professor Nordenfjöld dem Könige
seine Aufwartung, um denselben das Fell eines
Eisbären, den er von seiner letzten Nordpolfahrt
mitgebracht hatte, zu übergeben. „Vielen Dank,
Nordenfjöld,“ sagte der König, „ich bin nicht so
stolz wie Du!“

* [Einer köstlichen Grobheit macht sich, wie
man der „Fr. Stg.“ aus Ulm schreibt, gelegentlich
des soeben beendeten schwäbischen Sängertages der
„Neue Ulmer Anzeiger“ schuldig. In Nr. 164
des genannten Blattes schreibt der Festreporter
dasselben: „Ulm, 14. Juli. Außer andern Ge-
sängen schienen sich auch Taschendiebstahl aus Anlaß
des Sängertages in unserer Stadt eingefunden zu
haben.“ „Außer andern Gesängen“ — das ist
allerdings ein bitterböses Charakteristikum der
fröhlichen Sänger des Schwabenlandes. Aber
wir wollen mit dem Manne nicht allzusehr
rechnen, wenn ihm in der Begeisterung die Gram-
matik durchgegangen ist. Es war jedenfalls nicht
so schlimm gemeint?

* [Einen zeitgemäßen Stoßseuer eines
Briefträgers] sendet der „Posener Zeitung“ ein
Freund des Blattes zu, ohne übrigens auf die
Verfasserhaft Anspruch zu machen:
„O teurer Stephan denke billig,
Sei menschlich, hilfsreich, edel, gut,
Laß Deine Bote geh'n in Drilich
In anbetrach der großen Not,
Wenn Du so rennen sollst feist,
Treppe auf, Treppe ab, Haus ein, Haus aus,
Du juchst sicher Noth und Wehe
Und, was weiß ich, noch weiter aus!“

Anmeldungen zum Bezug
unserer Zeitung können zu jeder
Zeit erfolgen bei unseren Boten
oder Expeditionen.

In den Abteilungen Nr. 1—5 sind gegenwärtig
in Betrieb 11 Hochöfen, 1542 andere Defen ver-
schiedener Art, 439 Dampfessel, 82 Dampfhammer
von 1—40 t Gewicht, 21 Walzmühlen, 450
Dampfmaschinen, jede von 2—1000 Pferdekraft,
was zusammen 185 000 Pferdekraft ausmacht.
Die Gesamt-Production der Werke in Essen allein
betrug im Jahre 1881 = 260 000 000 kg
Stahl und Schmiedeeisen, welches auf dem Werke
selbst für Kriegs- und Friedenszwecke fertig gestellt
wurde. Der Verbrauch an Kohlen beträgt 3100
t per Tag und ungefähr 1500 t Eisenerz werden
täglich in den Hochöfen verarbeitet. Um nur die
Arbeit auf dem Essener Werke zu bewerkstelligen,
braucht es 59 km Eisenbahn-Gelände, 28 Locomo-
tiven, 883 Eisenbahnwagen, 69 Pferde und 191
Wagen, 65 km Telegraphen-Linien, 35 Stationen
und 55 Morfemaschinen; ferner 1 chemisches und
1 physikalisches Laboratorium, 1 photographisches
Atelier, 1 lithographische Anstalt, 1 Druckerei mit
3 Schnell- und 6 Handpressen, 1 Buchbinderei
und eine ständige Feuerwehr von 63 Mann, die
nichts anderes thun. In den Consumanstalten,
welche zu dem Werk gehören, und die man allein
für das Wohl der dortigen Angestellten errichtete,
wurden im Jahre 1882 Waren im Werte von
beinahe 4 Millionen Mark verausgabt. Diese
Anstalten umfassen ein ausgezeichnetes Hotel, 8
Bierwirtschaften, 1 Selterwasserfabrik, 1 Dampf-
mühle, 1 große Bäckerei, 1 Schlachthaus mit
Fleischhalle, 1 Schneidbouteque, 2 Schusterläden
und 46 Detailhandlungen, woselbst die Angestellten
zum Selbstkostenpreis ihre Waren beziehen können
mit einem geringen Aufschlag von 5 pCt.

Englische Schundware.

* Gladbach, 12. Juli. Die Regierung zu
Düsseldorf erläßt folgende Bekanntmachung: „Am
12. April d. J. explodirte in der Druckerei und
Appretur der Gebrüder Schulze u. Ruscher in
M.-Gladbach die sogen. Dampfhitte, ein zum
Dämpfen von gedruckten Zeugen bestimmter Dampf-
apparat. Durch die fortgeschleuderten Stücke
wurden zwei Meister getödtet, ein Arbeiter verletzt.
Der explodirte Dampfapparat war von der Firma
John W. Sumner u. Co. in Manchester bezogen
und am Tage der Explosion zum ersten male in
Benutzung genommen. Die amtliche Untersuchung
hat ergeben, daß die schlechte Construction und
das ungeeignete Material des Dampfapparats die
Explosion größtentheils verschuldet haben. Es
genügt, darauf hinzuweisen, daß der vordere
Boden des cyllinderförmigen Apparats ebenso wie
der Verschlußdeckel aus Gußeisen hergestellt waren,
daß dieser vordere gußeiserne Boden eine quadra-
tische Oeffnung von 147 Ctm. im Lichten für den
gußeisernen Verschlußdeckel hatte, und daß die

heit das Opium angeraten, welches jedoch sofort
wegzulassen ist, wenn ein Sinken der Kräfte ein-
tritt. In letztem Falle soll man nur noch
erregende Mittel benutzen, von denen das Ammo-
niak eines der wirksamsten ist. Das Zinkchlorid
hält Herr Koch als Desinfectionsmittel für wenig
wert. Die in den Straßen brennenden Feuer
haben keinen Nutzen und daß zu ihrer Unter-
haltung notwendige Geld könnte besser in anderer
Weise verwandt werden. Endlich hält Herr Koch
auch die auf den Bahnhöfen und an andern
Stellen vorgenommene Desinfection der Reisenden
und Wagen für völlig unzureichend. Nach seiner
Ansicht hat ein solches Verfahren den Nachteil,
daß es ein trügerisches Gefühl der Sicherheit
gibt und häufig die Veranlassung ist, andere
wichtigere Vorsichtsmaßregeln außer Acht zu lassen.
Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es besser,
dieselben zu unterbrücken. Es liegt den städtischen
Behörden, besonders unterstützt von dem ärztlichen
Personal, ob, energische und schnelle Maßregeln zu
ergreifen. Sind dieselben auch teuer, so handelt
es sich doch um tausende von Menschenleben;
denn eine Verlängerung des gegenwärtigen Zu-
standes wäre der Ruin von Marseille und der
Verlust seines Handels.

Die Krupp'schen Werke in Essen.

* Ein im „Vergelt“ veröffentlichter Bericht
enthält über die Größe des Krupp'schen Establish-
ments und die Leistungsfähigkeit desselben folgende
Angaben: Die folgenden statistischen Notizen zeigen
und die gegenwärtige Ausdehnung und Leistungs-
fähigkeit der Krupp'schen Stahlwerke, sowie die
ungemeine Zunahme der Größe derselben während
der letzten 10 bis 20 Jahre. Im Jahre 1860
betrug die Zahl der in Essen beschäftigten Arbeiter
1764; bis 1870 war die Zahl derselben auf
7084 gestiegen, während heute ungefähr 20 000
Arbeiter daselbst ihr Brod verdienen. Die Zahl
der Familienglieder der in dem Establishment be-
schäftigten Menschen beträgt 45 776 einschließlich
13 000 Schülern, so daß also im ganzen
65 381 Personen auf den Werken ihren Unterhalt
finden. Von dieser Anzahl leben 19 000 Menschen
in Arbeitshäusern, die der Krupp'schen Firma an-
gehören. Gegenwärtig umfaßt das Krupp'sche
Establishment folgende Abteilungen: 1. das große
Establishment in Essen, 2. drei Kohlenbergwerke
bei Essen und Bochum, 3. 547 Eisenbergwerke in
Deutschland, 4. verschiedene Eisenbergwerke im
Norden Spaniens bei Bilbao, 5. vier Hochöfen-
werke in Duisburg, Newwed und Sayn, 6. einen
17 km langen Schießplatz in Meppen für Ver-
suche mit Kanonen, 7. Probefchießplätze in Dülmen,
7 1/4 km lang, 8. vier Ocean-Dampfer, 9. ver-
schiedene Lehm- und Sandgruben und Steinbrüche.

mit diesen Dejectionen in Verührung gekommen ist,
verbrennen oder in der angegebenen Weise trocknen.
Endlich können alle diese Substanzen und auch die
Fäcalien selbst noch durch heißen Wasserdampf un-
schädlich gemacht werden, was in einem geschlosse-
nen Apparat zu geschehen hätte, aus dem der Was-
ferdampf mit einer Temperatur von 100° C. aus-
strömt. Alle Hausbewohner, welche zur Pflege
des Kranken nicht notwendig sind, müßten ander-
wärts untergebracht werden. Wenn der Cholera-
kranke selbst das Haus verlassen hat, durch Trans-
port nach dem Hospital, oder durch Heilung oder
auf eine andere Weise, soll man die ganze Woh-
nung räumen. Man breitet die Leinwand und
alle Dinge, die mit dem Cholerakranken oder seinen
Dejectionen in Verührung gewesen, gut aus, öffnet
die Thüren und Fenster, um der Luft überall in
reichlichem Maße Zutritt zu gestatten, und beläßt
dasselbe während sechs Tagen in diesem Zustande.
Nachher kann man die Wohnung wieder benutzen.
Außerdem müssen wir allem, was wir essen und
trinken, die größte Aufmerksamkeit schenken. Alles,
was gekocht ist, kann keine Microben enthalten,
da dieselben bei hundert Grad Celsius sterben.
Auch darf man nur Wasser trinken, das gekocht
worden ist. Des weitern darf man nicht außer
Acht lassen, daß Gläser, Schüsseln und Küchenge-
schirre gleichfalls die Anstreckung der Cholera ver-
mitteln können, wenn man sie in verunreinigtem
Wasser spült. Uebrigens können wir uns schützen,
wenn wir dafür Sorge tragen, daß solche Ge-
schirre vor dem Gebrauch mehrere Stunden trocken waren.
Besser wäre es noch, nur gekochtes Wasser zum
Spülen zu verwenden. Wahrscheinlich enthält das
Bier keine Microben; immerhin kann auch hier
eine Anstreckung stattfinden, wenn das zum Waschen
der Gläser benutzte Wasser unrein war. Häufig ist
auch die Milch ein Mittel zur Verbreitung,
und man sollte nicht zögern, die in dieser Hinsicht
verdächtigen Molkereien zu schließen. Vor
allen Dingen sind die Wirtschaftswasser
und die Waschwasser verdächtig, welche zum Rei-
nigen vorher nicht völlig getrockneter Wäsche
benutzt worden sind. Diejenigen, welche mit den
Cholerakranken in Verührung kommen, vor allen
Dingen die Aerzte, müssen sich häufig, besonders
aber vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, mit
nicht verunreinigtem Wasser, besser noch mit einer
Sublimatauflösung (von 1:1000) waschen. Herr
Koch sagt, daß er nie andere Vorsichtsmaßregeln
in Egypten, Indien und Toulon eingehalten habe,
als diese Sublimatauflösungen und die strengste
Ueberwachung aller Nahrungsmittel, indem er sich
alle versäht, die verdächtig sein könnten. Tza-
fächlich hat Herr Koch in Toulon kein anderes
als Mineralwasser getrunken. Hinsichtlich der
Behandlung wird für den Beginn der Krank-

Bekanntmachung.

Nachstehende Paragraphen aus
der Instruction für die Bezirks-
schornsteinfeger im Regierungsbezirk
Arnsberg vom 18. Februar 1884
werden hiermit aus Anlaß vieler
Anfragen und Beschwerden zur
öffentlichen Kenntniß gebracht:
§ 8. „Die Schornsteinfeger sind
verpflichtet, innerhalb des ihnen
überwiesenen Bezirks die sorgfältige
und genügende Reinigung der
sämtlichen darin befindlichen Schorn-
steine und Rauchabgänge zu be-
sorgen. Die Reinigung der ge-
wöhnlichen Schornsteine und Rauch-
abgänger erfolgt jährlich 3mal und
jwar 2mal während der Winter-
monate (October bis Mai) und 1-
mal während der Sommermonate.
Rauchabgänge, welche ungewöhn-
lich benutzt werden, z. B. bei ge-
wöhnlichen Anlagen, müssen min-
destens 3mal oder öfter, nach Be-
stimmung der Orts-Polizeibehörde,
in jedem Jahre gereinigt werden.“
§ 12. Um jede Störung in Wirt-
schaftsbetrieben zu vermeiden, soll
der Schornsteinfeger gehalten sein,
den Hauseigentümer oder Mieter
vor der vorzunehmenden Reinigung
er Schornsteine u. s. w. einen
Tag vorher in Kenntniß zu setzen
und möglichst auf die Tageszeit,
in welcher die Vornehmung des
Geschäfts gewünscht wird, Rücksicht
nehmen. Wird auch dann die
Reinigung von den Beteiligten ver-
weigert, so hat der Schornsteinfeger
die Polzeibehörde davon Anzeige
zu machen.
Sobann wird auf § 38 der Kreis-
euerpolizeiordnung vom 6. Jan.
44 aufmerksamt gemacht, wonach
der Hauswirth schuldig ist, dafür
sorgen, daß die Feuerstätten,
Hörschornsteine, Schornsteine zc. in
sämtlich, brandgefährlichem Zustande
befinden; das Reinigen der
Hörschornsteine und Schornsteine muß
ihm ihrer minderen oder mehreren
Nutzung 3 bis 6 mal jährlich
nach einem angestellten Schorn-
steinfeger geschehen.“
Leber das „Wie oft“ entscheidet
Orts-Polizeibehörde in freitigen
An.
Schalle, 14. Juli 1884.
Der Amtmann: Kiofe.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Gehler-
n Gemeindegeld auf 6 Jahre
a 1. Septbr. cr. ab, findet am
stwoch, den 23. Juli cr.,
nachm. 5 Uhr,
Gemeindehause zu Gehler nur
Grundbesitzer dieser Gemeinde
t. — Die Bedingungen liegen
dabim im Verwaltungsbureau
Amtshaus zu Schalle offen.
Schalle, den 17. Juli 1884.
Der Amtmann: Kiofe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom
11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang un-
seres Verwaltungsbezirks, was folgt:
§ 1.
Vom 1. October 1884 an darf niemand in das von ihm gana
oder teilweise bewohnte Haus gegen Entgelt Personen unter Gewäh-
rung von Wohnung und Kost (Kostgänger) oder unter Gewäh-
rung von Wohnung und Bett (Quartiergänger) aufnehmen oder bei sich
behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume
hat, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:
a. Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlaf-
räumen des Kost- und Quartiergebers und seiner Hausange-
hörigen weder in offener Verbindung stehen noch durch eine
Thür verbunden sein.
b. Jeder Schlafräum für Kost- und Quartiergänger muß ge-
bietet mit einer Thür verschließbar und mindestens mit einem Fenster
in der Außenwand des Hauses versehen sein; auch darf derselbe
mit einem Abtritt weder in offener noch in verschließbarer
Verbindung stehen.
c. Der Schlafräum muß für jede der denselben gleichzeitig be-
nutzenden Personen mindestens 10 Cbm. Luftraum enthalten.
d. Für je zwei Kost- oder Quartiergänger muß mindestens ein
Bett und ein Waschschiff vorhanden sein.
e. An der Thür des Schlafraumes muß auf der Innenseite eine
Tafel hängen, auf welcher die zulässige Zahl der den Schlaf-
raum gleichzeitig benutzenden Kost- oder Quartiergänger an-
gegeben ist.
Die Richtigkeit der Angabe wird auf der Tafel selbst nach der
Meldung (§ 3) von der Polizeibehörde bescheinigt.
§ 2.
Die Kost- oder Quartiergänger dürfen nur in den für sie be-
stimmten Räumen Schlafstätten haben und benutzen. Diese Räume
dürfen nicht von Personen verschiedener Geschlechter als Schlafräume
benutzt werden.
§ 3.
Wer Kost oder Quartiergänger bei sich aufnimmt, (§ 1) muß
davon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der
für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Orts-Polizeibehörde binnen
sechs Tagen Anzeige machen.
Eine Vermehrung der Zahl der Kost- oder Quartiergänger und
jede Veränderung der Räumlichkeiten ist in gleicher Weise und inner-
halb derselben Frist zur Anzeige zu bringen.
§ 4.
Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen
wird mit Geldbuße von drei bis zu dreißig Mark, an deren Stelle
im Unvermögensfalle entsprechende Freiheitsstrafe tritt, bestraft.
§ 5.
Mit dem 1. October 1884, dem Tage des Inkrafttretens der vor-
stehenden Polizei-Verordnung wird die für die Stadt-Kreise Dort-
mund und Bochum, sowie für die Landkreise Dortmund und Bochum
und den Kreis Hagen unter dem 11. Januar 1879 erlassene Regie-
rungs-Polizeiordnung aufgehoben.
Arnsberg, den 6. Juni 1884.
Königliche Regierung, Abteilung des Innern.
Wird hiermit veröffentlicht.
Gelsenkirchen, den 28. Juni 1884.
Die Polizeiverwaltung: Battmann.

Ringofen-Steine.

in vorzüglicher, hartgebrannter Ware, werden
seit dem 15. Juli wieder abgegeben auf
Befehl Graf Bismarck.

Drucksachen aller Art in Schwarz-, Bunt-, Copir- und Perforirdruck
liefert schnell und billig
F. Dienst's Buchdruckerei.

Tanz-Unterricht.

Am Dienstag, den 22. Juli cr., abends 8 Uhr, beginnt
im Saale des Wirt's Cickelcamp, Hermannstr. Nr. 8, der neue
Tanz-Cursus.
Gest. Anmeldungen bis dahin nimmt Herr Cickelcamp entgegen.
F. Beindorf,
concess. Tanzlehrer aus Hattingen.
NB. Denjenigen, welche des Abends verhindert sind, wird der
Unterricht von Morgens 8 Uhr ab erteilt.

Sherberge zur Heimath

nebst Restauration und Hospiz
Gelsenkirchen, Kirchstr. 21
wird bestens empfohlen.
Hôtel Bremen.
Reingehaltene
Rhein- und Moselweine
per Flasche von 65 Pf. an.
Garantirt reines
französischen Rotwein
(Bordeaux) per Flasche 1 Mark,
Fritz Le Claire.

Fliegen-Revolver!

Binnen 10 Minuten werden Fliegen, Wanzen, Schwaben,
Motten und Käschläfer total vertilgt. — Für sich in Erfolg
wird garantirt, und stehen Zeugnisse zahlreich zur Disposition.
— **Revolver mit Zubehör à 2 Mark.** —
Alleinige Niederlage:
Louis Brenner, Gelsenkirchen,
Bochumerstraße 50.

Für Hals- und Pungenleidende

ist das im M. Jacob'schen Verlage in Bielefeld
erschienene Buch von dem Specialarzt Dr. med.
Michaelis in Waldburg
Hals- und Pungen-Diätetik
im Spiegel der pathologischen Entwicklungsproceße.
Mit 12 Abbildungen. — **Preis 4 Mark**
sehr zu empfehlen. Dasselbe wurde von den bedeutendsten
Zeitungsen sehr gut recensirt.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung, wie auch direct
von der Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages.

Fahrplan

vom 20. Mai 1884 ab.

Von Gelsenkirchen nach Wanne	5,46 8,43 10,36 2,08 4,19
5,43 8,52 1,19 [Wanne Abf.]	nach Münster 6,05 10,53 2,19
5,52 10,04 1,39.]	
Von Gelsenkirchen nach Duisburg	5,34 6,12 8,49 11,30 12,32
2,22 5,02 8,35.	
Von Wanne nach Dortmund	8,56 10,51 4,30 9,03 9,52 1,45
[Dortmund Abf.] 9,05 11,01 4,40 9,13 1,56.]	
Von Gelsenkirchen nach Essen	5,20 6,44 8,13 11,40 1,50 3,34
(5,17 nur bis Kray) 7,24 9,05 (5,34 nur bis Langendreer)	
[von Kray nach Dortmund] 6,58 8,56 12,02 2,45 5,39	
8,17 (11,37 nur bis Bochum).]	
Von Bochum nach Uebersdorf-Bat-	5,30 8,05 11,41 1,46
tenfcheid 5,30 8,05 11,41 1,46	
3,30 7,20 10,46 9,02 [von	
Uebersdorf-B. nach Kray-Essen	5,43 6,55 8,21 11,54 1,59
3,43 7,30 9,15.	
Von Dahlbusch nach Essen	5,25 6,49 8,18 11,45 1,55 3,39
(5,22 bis Kray) 7,29 9,10.	
Von Dahlbusch nach Gelsenkirchen	5,58 7,31 9,05 12,15 4,01 2,53
5,49 8,28 11,45.	
Von Essen nach Gelsenkirchen (Esen.)	5,25 6,49 8,47 11,53 2,36 5,30
8,08 11,28.	
Von Essen nach Gelsenkirchen (Klin-Minden)	5,20 8,15 10,06 1,40 3,50 5,15 8,20 9,20.
Von Herne nach Duisburg	5,39 8,28 11,09 1,59 8,13 [Wanne
Abf.] 5,26 5,59 6,02 8,39	
11,19 12,23 2,10 4,54 8,24	
(11,04 nur bis Duisburg).]	
Von Schalle nach Wanne	5,52 10,38 4,39 9,40.
Von Schalle nach Sterkrade	5,53 9,23 2,29 8,04.
Von Wanne nach Schalle	5,40 9,15 2,20 7,55.
Von Wanne nach Uebersdorf-Bat-	5,27 8,40 12,30 3,55 5,29 8,00 10,07.
tenfcheid-Bochum	
Von Uebersdorf-Battenfcheid nach	5,47 10,30 2,01 5,05
Wanne	
7,35 9,18 1,07.	
Von Uebersdorf-Battenfcheid nach	7,05 9,03 12,09
Dortmund	
2,52 5,46 8,24 [von Uebers-	
dorf-Battenfcheid nach Bochum	
von Wanne kommend	5,42 12,50 11,10.]
Von Schalle nach Bismarck-Winters-	8,28 2,33 6,20 9,09.
wyl	
Von Schalle nach Essen	6,58 9,20 1,17 7,35.
Von Essen nach Schalle	8,07 2,14 5,52 8,48.
Von Herne nach Bochum	7,10 1,12 7,35.
Von Bochum nach Herne	6,40 12,21 6,57.